

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 30.

München, den 21. Mai 1883.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Mai 1883, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend. — Odenö-Verordnungen.

Nr. 7157.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

### Königl. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29 — wird bestimmt, daß auch die Einfuhr von Kindvieh aus Italien nur gestattet ist, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens 30tägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchensfreien Orte Italiens oder der Schweiz nachgewiesen wird.

München, den 18. Mai 1883.

Schr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath von Schlereth.